



Kantonsrat

Motion Damian Hunkeler und Mit. über die Abschaffung der Billettsteuer (Lustbarkeitssteuer)

eröffnet am 19.9.2019

Der Regierungsrat wird beauftragt, die veralteten gesetzlichen Grundlagen für die Erhebung der Billettsteuern (§ 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892) abzuschaffen. Den Gemeinden ist eine Übergangsfrist von mindestens 3 Jahren zur Abschaffung der Billettsteuern zu gewähren.

Begründung:

Unter dem Obertitel «Lustbarkeitssteuern» findet sich in § 36 des Gesetzes betreffend die teilweise Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 die Grundlage dafür, dass die Gemeinden von Eintrittsgeldern für öffentliche Lustbarkeiten (Theater, Lichtspiele, Zirkus, Konzerte, Tanzanlässe usw.) eine besondere Steuer beziehen können. Bereits aus dem Gesetzestext ist zu erkennen, dass die sogenannte «Lustbarkeitssteuer» ihre Wurzeln in einem mittelalterlichen Brauch findet, wonach man beim Besuch einer öffentlichen Veranstaltung, welche zu Vergnügungszwecken durchgeführt wurde, den Armen und Kranken eine milde Gabe zu spenden hatte. Als eigentliche Staatssteuer ist sie aber französischen Ursprungs. Sie wurde von Napoleon I. als Luxussteuer eingeführt und später als Armensteuer erhoben. Allen Vorläufern der heutigen Billettsteuer, lag das Motiv zugrunde, den besonderen Aufwand, welchen sich jemand zur Lustbarkeit, zum Vergnügen oder zur Unterhaltung leistete, steuerlich zu erfassen. Man wollte somit Arme und Kranke direkt unterstützen oder das Steuerbetreffnis in die Staatskasse fliessen lassen, damit das Gemeinwesen seinen Wohltätigkeitsaufgaben nachkommen konnte. Diese Lustbarkeitssteuer ist ein Anachronismus und das gut ausgebaute und vorhandene Sozialwerk hat diese Aufgaben übernommen. Nur wenige Gemeinde kennen die Billettsteuern und profitieren dabei grundsätzlich nicht mehr zeitgemässen Abgaben, welche vor allem die Kinobetreiber, Konzertveranstalter und auch Festivals betreffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass diese gewerbsmässig organisierten Unternehmungen bereits ordentliche Steuern bezahlen. Die Begründungen und die damit verbundene Zweckbestimmung der ursprünglichen Lustbarkeitssteuer gelten heute nicht mehr. Die Billettsteuer hat sich zu einem reinen Umverteilungsvehikel entwickelt, welches mit erheblichem, bürokratischem Aufwand verbunden ist und daneben wenig Nutzen generiert. Das vor allem auch deshalb, weil die Gemeinden in vielen Fällen die Billettsteuern erlassen oder gar mit Gegenleistungen verrechnen. Zudem werden die Einnahmen oft zweckgebundenen Fonds zugewiesen, was gemäss revidiertem Finanzhaushaltsgesetz nicht mehr gewollt wäre. Aus diesen Fonds erhalten dann Veranstalter wieder Beiträge, welche die bereits erhobenen Billettsteuern abfedern müssen (z.B. Blue Balls; 130'000 Subvention, 125'000 Billettsteuer). Es stellt sich daher auch die Frage, ob die Lustbarkeitssteuer in den Gemeinden noch rechtsgleich angewendet wird, wenn fast nur noch die Kinos und Konzert der Steuer unterliegen. Im kommerziellen Veranstaltungsbereich führt die Billettsteuer zudem zu einem Wettbewerbsnachteil, so dass Veranstalter auf umliegende Gemeinden oder Kantone ohne Billettsteuer ausweichen. Dieses 1919 eingeführte Lustbarkeitssteuer ist veraltet und gehört deshalb abgeschafft, zumal die öffentliche Hand mit anderen Mitteln Kultur, Sport und Gesellschaft unterstützt.

Damian Hunkeler, FDP.Die Liberalen